

Legal Compliance im Arbeitsschutz für Frauen

Melanie Aeberhard*

Ist ihr Betrieb Gesetzeskonform? Ja natürlich! Wenn Sie ein Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystem nach OHSAS 18 001 haben, dann mussten Sie diese Frage schon etwas genauer klären. Haben Sie dabei auch ihre weiblichen Mitarbeitenden berücksichtigt?

Immer mehr arbeiten Frauen in allen Bereichen einer Firma, dabei geht es nicht nur um Lohngleichheit, sondern auch um weitere Themen, wie die des Arbeitsschutz und Gesundheitsschutzes. Dieser Artikel zeigt Ihnen drei wichtige Punkte auf.

Heben und Tragen von Lasten

Grundsätzlich können Männer und Frauen alle Arbeiten gleichermassen ausführen. Beim Arbeitsschutz muss aber die körperliche Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden berücksichtigt werden, dabei sind die maximalen zulässigen Gewichte für Frauen gegenüber den Männern etwas reduziert. Die zumutbaren Richtwerte für Lastgewichte sind entsprechend dem Alter für Frauen immer um 5 kg niedriger. Dies müssen Sie als Arbeitgeber bei der Arbeitsprozessgestaltung berücksichtigen. Grundsätzlich gilt immer, wo möglich, das Tragen von Lasten vermeiden.

Schutz vor Verletzung der sexuellen Integrität oder psychischem Druck

Der Art. 2 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz ArGV 3 und das Obligationenrecht OR Art. 328 fordern den Schutz der psychischen Gesundheit und Integrität der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber muss die nötigen Massnahmen treffen, um seine Mitarbeitenden auch vor sexuellen Übergriffen und Mobbing zu schützen. Diese Anforderung wird in der Regel mit einer externen Anlaufstelle, wo solche Vorfälle gemeldet werden können und einem internen Prozess, der das Verhalten und Vorgehen in solchen Fällen regelt, erfüllt. Am wichtigsten ist aber eine Unternehmenskultur,

welche solches Verhalten konsequent nicht duldet. Es ist und bleibt Chefsache!

Schutz des ungeborenen Kindes und seiner Mutter

Der dritte Punkt ist der Mutterschutz. Gemäss Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz ArGV1 Art. 63 muss ein Betrieb mit gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten für Mutter und Kind eine Risikobeurteilung durch eine fachlich kompetente Person vornehmen. Dabei muss die Risikobeurteilung vor Beginn der Beschäftigung von Frauen in einem Betrieb oder Betriebsteil erfolgen und bei jeder bedeutenden Änderung der Arbeitsbedingungen angepasst werden. Solche Risiken sind zum Beispiel das Tragen von Lasten oder auch Überdruck, Vibration und Lärm. Es gibt aber auch versteckte Gefahren, wie gefährliche Stoffe und ionisierende Strahlung. Die Erfahrung hat gezeigt, dass in vielen Betrieben unklar ist, welche Gefahr sich hinter der Gefahrstoffklassifizierung «gesundheitsgefährdend» verbirgt. So gekennzeichnet sind unter anderem auch krebserzeugende, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe (CMR-Stoffe). Sobald ein Gefahrstoff im Betrieb verwendet wird, muss abgeklärt werden, welche Gefahren bei welcher Verwendung entstehen. Der Betrieb muss die Schutzmassnahmen festlegen und allenfalls entscheiden, ob Schwangere und stillende Mütter auch an den betroffenen Arbeitsplätzen arbeiten dürfen. Hierfür ist ein Spezialist der Arbeitssicherheit ASA beizuziehen. Wichtig ist auch, dass diese Abklärung vor dem Arbeitsbeginn erfolgt. Die Information zu Risiken und Gefahren am Arbeitsplatz für Schwangere und stillende



Mütter müssen beim Stellenantritt erfolgen. Nur so weiss eine Frau, dass sie ihren Arbeitgeber sofort über ihre Schwangerschaft informieren muss und für diese Zeit an einen anderen Arbeitsplatz verlegt werden muss. Hierbei ist wichtig, dass eine Meldung diskret und ohne Erwartung von nachteiligen Konsequenzen erfolgen kann. Weiter sollte das Vorgehen bei Schwangerschaft und stillenden Müttern geregelt sein und kommuniziert werden.

Zum Schutz aller Mitarbeiter ist eine Gefahrenermittlung und allfällige Risikobeurteilung für alle Arbeitsplätze wichtig. So kann der Arbeitgeber entscheiden, wo er welche Mitarbeiter einsetzen möchten und ob er die Arbeitsplätze weiterhin mit diesen Anlagen und Gefahrstoffen gestalten möchte. Es lohnt sich also in eine Gefahrenermittlung zu investieren.

* Neosys AG
Melanie Aeberhard, Spezialistin der Arbeitssicherheit (EigV)
Gesetzes- und Umweltanalysen, Begehungen, Gesetzesaktualisierung, Legal Compliance Audits, Gesetzesdienstleistungen in der Romandie